

**Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen  
für eigen genutzte Wohngrundstücke und über große Grundstücke  
vom 24.05.2005**

Der Gemeinderat hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a und b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit Beschluss-Nr. 39-05/05 vom 24.05.05 die folgende Richtlinie über die Stundung von Abwasserbeiträgen für eigen genutzte Wohngrundstücke und über große Grundstücke beschlossen:

**I. Voraussetzungen für die Gewährung einer zinslosen Stundung**

1. Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung ist, dass
  - a) die Einziehung des Beitrages bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (Stundung),
  - b) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre (zinslos).
2. Die Voraussetzungen zu Nr. 1 a) und b) gelten als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt. *Eigen genutzte Grundstücke werden aus der Verwertung grundsätzlich ausgeschlossen.*

<b>Einpersonehaushalt</b>	818,00.€
<b>Mehrpersonehaushalt:</b>	

Haushaltsvorstand	614,00 €
° Ehepartner	512,00 €
° Kinder (bis 18 Jahre):	
- bei einem Kind	307,00 €
- Bei einem Kind und alleinerziehendem Elternteil	358,00 €
- bei zwei Kindern (je Kind)	205,00 €
- bei zwei Kindern und alleinerziehendem Elternteil (je Kind)	256,00 €
- jedes weitere Kind	180,00 €
° weitere im Haushalt lebende Personen (auch Kinder über 18 Jahre)	410,00 €

3. Die Beträge nach Nr. 2 sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen, die der Beitragspflichtige zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit
  - a) vor Entstehen der Beitragspflicht aufgenommen worden ist und
  - b) dazu dient, z.B. eine notwendige *Reparatur oder Renovierung* am beitragspflichtigen Grundstücken zu finanzieren.

**II. Bedingungen bei der Gewährung der zinslosen Stundung**

1. Die zinslose Stundung wird in der Regel höchstens für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein verbindlicher Tilgungsplan aufgestellt und vereinbart ist.
2. Bei Stundungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr eingeräumt worden sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine weitere zinsfreie Stundung jeweils vor Ablauf der Jahresfrist nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, ist die Restforderung vom Tage nach dem Ablauf der Frist an mit 6. v. H. zu verzinsen.
3. Die Stundung erlischt mit Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder dem Eintritt folgender Verfügungen:

a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.). *Der neue Eigentümer bei Erbfolge und Schenkung an gesetzliche Erben kann bei Erfordernis einen neuen Stundungsantrag im Rahmen der Satzung stellen.*

b) bei einer Belastung des Grundstückes durch Grundpfandrechte, *außer bei Bankkredit für Werterhaltung und Modernisierung der eigengenutzten Grundstücke*, die Einräumung eines Erbbau- oder eines Nießbrauchrechtes sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch,

c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstückes oder wenn der Beitragsschuldner das Grundstück nicht mehr selbst nutzt,

d) bei der Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück oder

e) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Tilgungsraten.

4. Die Zinsvergünstigung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

a) sich das monatliche Familieneinkommen während des Jahres um mehr als 15 v. H. erhöht hat oder

b) andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.

5. Die Zinsvergünstigung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der Zinsvergünstigung geführt haben oder

b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.

6. Für Stundungen, die über das vierte Jahr nach dem Entstehen der Beitragsschuld gewährt werden sollen, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des SächsKAG in Verbindung mit § 222 der Abgabenordnung Voraussetzung, dass der Beitragsanspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherungshypothek gesichert ist.

### **III. Verfahren**

1. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt.

Im Antrag sind die im Formblatt (Anlage) enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen.

2. Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Stundung wird mittels der beigefügten Formblätter berechnet (Anlage) und ausgesprochen (Anlage).

4. Die Gewährung einer zinslosen Stundung von über einem Jahr ist von der Zustimmung des Grundstückseigentümers über die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis des Landratsamtes abhängig zu machen.

5. *Die Kosten des Verfahrens trägt der Grundstückseigentümer.*

#### **IV. Stundung für übergroße Grundstücke und ehemals landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (zinslose Stundung)**

1. Die erleichterte Stundungsmöglichkeit für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist in analoger Anwendung des § 3 Abs. 3 SächsKAG auch auf übergroße Grundstücke zu übertragen.
2. Als übergroß und für die erleichterte Stundung von Beiträgen im Sinne des vierten Abschnittes des SächsKAG zugänglich gelten unbebaute oder nur teilweise bebaute Grundstücke, die eine Fläche von mehr als 1.500 m<sup>2</sup> aufweisen und ein- oder mehrgeschossig mit Wohngebäuden bebaut werden können oder überbaut sind.
3. Beiträge für bebaute übergroße Grundstücke werden insoweit und solange gestundet, als die ihrer Bemessung zugrundeliegende Grundstücksfläche für die vorhandene Bebauung nicht notwendig ist.  
Grundstücke sind von der erleichterten Stundungsmöglichkeit ausgeschlossen:  
a) bei nicht ausschließlich gewerblicher Nutzung bis 1.500 m<sup>2</sup>  
b) bei 100 % gewerblicher Nutzung bis 3.000 m<sup>2</sup>
4. Die notwendige Grundstücksfläche für die vorhandene Bebauung wird nach der Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne der Baunutzungsverordnung bestimmt (Beispiel: 600 m<sup>2</sup> überbaute Fläche erfordern bei einer GRZ von 0,4 eine Grundstücksfläche von 1.500 m<sup>2</sup>). Soweit durch den Bebauungsplan keine höhere Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird im Regelfall von einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgegangen. Dasselbe gilt für den unbeplanten Innenbereich (§34BauGB).

Die besondere Situation der Eigentümer von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Drei- und Vierseithöfen und ähnlichen Grundstücken mit leerstehenden Wirtschaftsgebäuden, lässt

auch für den auf den bebauten Teil der Grundstücke entfallenden Beitrag eine erleichterte Stundung zu, soweit die für solche Gebäude notwendige Grundstücksfläche (zusammen mit der für den übrigen baulichen Bestand notwendigen Grundstücksfläche) die Grenze von 1.500 m<sup>2</sup> übersteigt. Umfasst das Erschließungsangebot der Abwasserbeseitigung auch die Entsorgung des Oberflächenwassers, so reduziert sich die erleichterte Stundungsmöglichkeit für diese Teilflächen entsprechend § 3 Abs.3 Satz 3 SächsKAG auf die Hälfte.

*Als landwirtschaftliche Grundstücke im Sinne § 3 Abs. 3 des SächsKAG gelten auch alle Grundstücke, für welche Beiträge an die sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft entrichtet werden oder die zur Grundsteuer A veranlagt sind.*

*Die Stundung entfällt, sobald die Voraussetzung für die Stundung nicht mehr gegeben ist.*

5. Soweit die Voraussetzungen zu Nr. 1- 4 vorliegen, wird der darauf entfallende Beitragsanteil in der Regel zunächst für die Dauer von zehn (fünf) Jahren zinslos gestundet (*danach Antragstellung erneut möglich*), wenn verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar ist und das monatliche Familiennettoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

**Einpersonenhaushalt**  
**Mehrpersonenhaushalt:**

1.228,00.€

Haushaltsvorstand	921,00 €
° Ehepartner	767,00 €
° Kinder (bis 18 Jahre):	
- bei einem Kind	461,00 €
- Bei einem Kind und alleinerziehendem Elternteil	537,00 €
- bei zwei Kindern (je Kind)	307,00 €
- bei zwei Kindern und alleinerziehendem Elternteil (je Kind)	384,00 €
- jedes weitere Kind	269,00 €
° weitere im Haushalt lebende Personen (auch Kinder über 18 Jahre)	614,00 €

6. Diese Einkommensgrenzen entfallen bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Sinne von § 3 Abs. 3 des SächsKAG.

7. Die Bestimmungen der Abschnitte II Nr. 3 bis 5 und III gelten entsprechend.

#### **V. Stundungen in sonstigen Fällen (gegen Zinsen)**

1. In den von den Abschnitten I-IV dieser Richtlinie nicht erfassten Fällen trifft das zuständige Organ die Entscheidung über Stundungsanträge unmittelbar nach den Bestimmungen der §§ 222, 234 Abs.1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung. Eine abgestufte Verzinsung zwischen 0 und 6 % im Jahr ist möglich, §234 Abs.2 AO.

2. Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gehen die Regelungen des § 3 Abs. 3 des SächsKAG den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vor.

3. Die Abschnitte II und III gelten entsprechend.

Krögis, den 26.05.05

Klingor  
Bürgermeister